

**Geschäftsordnung für den Bezirkstag Pfalz
(XVI. Legislaturperiode)
vom 15. Juli 2016**

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen
- § 11 Besichtigung von Anstalten und Einrichtungen des Bezirksverbands

2. Abschnitt: Die/der Vorsitzende und ihre/seine Befugnisse

- § 12 Vorsitz im Bezirkstag
- § 13 Ordnungsbefugnisse
- § 14 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 15 Allgemeines
- § 16 Sachanträge
- § 17 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 18 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 20 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 21 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 22 Einwohnerfragestunde
- § 23 Redeordnung
- § 24 Beschlussfassung
- § 25 Reihenfolge der Abstimmung
- § 26 Wahlen
- § 27 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 28 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen
- § 29 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 30 Einberufung zu den Sitzungen
- § 31 Arbeitsweise
- § 32 Anhörung

7. Abschnitt: Vorsitzende/r des Bezirkstags und Stellvertreter/innen

§ 33 Wahl der/des Vorsitzenden des Bezirkstags und ihrer/seiner Stellvertreter/innen

8. Abschnitt: Ältestenrat

§ 34 Ältestenrat

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 37 In-Kraft-Treten

Der Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2016 aufgrund des § 14 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), i.V.m. § 30 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Bezirkstag wird von der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Bezirkstag ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Bezirkstags gehören muss, schriftlich beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Bezirkstag wegen des gleichen Gegenstandes innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind die/der Vorsitzende des Bezirkstags und ihre/seine beiden Stellvertreter/innen nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Mitglied des Bezirkstags zur Sitzung ein.

§ 2

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Bezirkstags entscheidet im Rahmen des Abs. 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Sofern Bezirkstagsmitglieder über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können sie der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die die Einladungen im Sinne des Abs. 1 übersendet werden können. Die/der Empfänger/in ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Abs. 1 elektronisch übersendet werden können, ist der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (3) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen, sofern nicht die Hauptsatzung eine längere Einladungsfrist vorsieht. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Bezirksverband Pfalz aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einla-

dungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Bezirkstag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (4) Bezirkstagsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Bezirkstagsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die von der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.
- (6) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig wenn,
 1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
 2. alle Bezirkstagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende des Bezirkstags setzt die Tagesordnung fest; hierzu bedarf er der Zustimmung des Bezirksvorstands, es sei denn, dieser ist nicht beschlussfähig. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Bezirkstags gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Bezirkstagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn der Bezirkstag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (2) Die Anträge nach Abs. 1 Satz 2 sind schriftlich oder elektronisch bei der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags einzureichen. Zwischen dem Zugang des Antrages und dem Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 3) müssen mindestens 4 volle Kalendarstage liegen.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht vor dem Einladungstermin eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Beratungsgegenstand der Tagesordnung handelt.
- (4) In der Tagesordnung sind Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

- (5) Ergänzungen der Tagesordnung durch die/den Vorsitzenden des Bezirkstags können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 3 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.
- (6) Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Bezirkstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bezirkstagsmitglieder beschlossen werden.
- (7) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags.
- (8) Grundsätzlich soll den Bezirkstagsmitgliedern zu den Punkten der Tagesordnung eine schriftliche Erläuterung übersandt werden.

§ 4

Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Bezirkstagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt das nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte sind daher nur allgemein zu bezeichnen (zum Beispiel Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Bezirkstag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Die Presse soll in geeigneter Weise über die Einberufung einer Sitzung und über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksverbands,
 2. persönliche Angelegenheiten der Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 14 BezO i.V.m. § 16 Absatz 5 LKO),

4. Ausschluss aus dem Bezirkstag (§ 14 BezO i.V.m. § 24 LKO),
 5. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder des Bezirksverbands ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.
- (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
1. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Bezirksverband beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen.
- (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Bezirkstags können auf Veranlassung der/des Vorsitzenden Mitarbeiter/innen der Anstalten und Einrichtungen des Bezirksverbands teilnehmen. Dies gilt auch für Mitarbeiter/innen der wirtschaftlichen Unternehmen.
- (2) Der Bezirkstag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Wird eine Anhörung von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bezirkstags beantragt, ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Die/der Vorsitzende des Bezirkstags kann im Benehmen mit ihren/seinen Stellvertretern/innen bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Bezirksverband bis zur übernächsten Sitzung des Bezirkstags hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- (3) Die Ordnungsbefugnisse der/des Vorsitzenden nach § 14 BezO i.V.m. § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Bezirkstags unterliegen nach § 14 BezO i.V.m. § 14 Abs. 1 LKO der Schweigepflicht.
- (2) Die Bezirkstagsmitglieder haben eine Treuepflicht gegenüber dem Bezirksverband und dürfen daher Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Bezirksverband nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche/r Vertreter/in handeln.
- (3) Verletzt ein Bezirkstagsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm die/der Vorsitzende des Bezirkstags mit Zustimmung des Bezirksausschusses ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§ 14 BezO i.V.m. §§ 13 Absatz 3, 14 Absatz 2, 15 Absatz 3 LKO). Über die Zustimmung berät und entscheidet der Bezirksausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Bezirkstagsmitglieder (§ 5 Absatz 2 BezO) anwesend ist.
- (2) Wird der Bezirkstag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Bezirkstag beschlussfähig, wenn mindestens drei Bezirkstagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Können Bezirkstagsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Bezirkstag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bezirkstagsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet die/der Vorsitzende des Bezirkstags nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Bezirkstagsmitglieder anstelle des Bezirkstags.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

- (1) Ein Bezirkstagsmitglied darf an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
 1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder

3. wenn es

- a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
- b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter/in des Bezirksverbands angehört oder
- c) Gesellschafter/in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins ist,

und die unter Buchstabe a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a) gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass die/der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige¹ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

- 1. Ehegattinnen/Ehegatten,
- 2. eingetragene Lebenspartner/innen,
- 3. Verwandte bis zum dritten Grade,
- 4. Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner/innen der Verwandten bis zum zweiten Grade,
- 5. Verschwägerter bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Bezirkstagsmitglied lediglich als Angehörige/r einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

¹ Mit dem Bezirkstagsmitglied sind

- a) bis zum dritten Grade verwandt: Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,
 - b) bis zum zweiten Grade verschwägert: Eltern, Großeltern und Geschwister der/des Ehegattin/Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin/ Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel der/des Ehegattin/Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners aus einer anderen Ehe.
- Angehörige des Bezirkstagsmitglieds im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Ehegattinnen/Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen/Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternanteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.“

- (4) Ein Bezirkstagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Bezirkstagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern bekannt sind. Der Bezirkstag entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung der/des Betroffenen in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
- (5) Das Bezirkstagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung von der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Bezirkstags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Bezirkstagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder sowie der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen sind der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags schriftlich oder elektronisch mitzuteilen; diese/r gibt die Bildung der Fraktion dem Bezirkstag bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 11 Besichtigung von Anstalten und Einrichtungen des Bezirksverbands

Die Mitglieder des Bezirkstags und der Ausschüsse gemäß §§2 und 3 der Hauptsatzung sowie deren Stellvertreter/innen haben nach Abstimmung mit der Verwaltung das Recht, die Anstalten und Einrichtungen des Bezirksverbands zu besichtigen.

2. Abschnitt: Die/der Vorsitzende und ihre/seine Befugnisse

§ 12

Vorsitz im Bezirkstag

- (1) Den Vorsitz im Bezirkstag führt die/der Vorsitzende des Bezirkstags; in ihrer/seiner Vertretung führen ihn die stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden des Bezirkstags und der stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags führt das älteste anwesende Bezirkstagsmitglied den Vorsitz; verzichtet dieses auf den Vorsitz, so wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 13

Ordnungsbefugnisse

- (1) Die/der Vorsitzende kann Bezirkstagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Bezirkstagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung der/des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Bezirkstagsmitglied trotz Aufforderung durch die/den Vorsitzende/n den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der/des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung der/des Vorsitzenden ist Einspruch beim Bezirkstag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen bei der/dem Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch beschließt der Bezirkstag in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Bezirkstags hat auch den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Bezirkstagssitzung, von der das betroffene Bezirkstagsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die gemäß § 6 an den Sitzungen des Bezirkstags teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden unterliegen.

§ 14
Ausübung des Hausrechts

Die/der Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lassen sich Zuhörende erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, können sie auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse ausgeschlossen werden.

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

§ 15
Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Bezirkstag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt ist die/der Vorsitzende, jedes Bezirkstagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Bezirkstagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist durch die/den Antragsteller/in/nen (Absatz 2) oder durch die/den Vorsitzende/n des Bezirkstags, im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses durch dessen Vorsitzende/n oder ein vom Ausschuss beauftragtes Mitglied vorzutragen und zu begründen.

§ 16
Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 17
Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

- (2) Der Bezirkstag beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Bezirkstagsmitglieder.

§ 18

Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss erneut auf die Tagesordnung des Bezirkstags zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.
- (2) Nimmt der Bezirkstag einen Änderungsantrag an, so wird über den auf diese Weise geänderten Antrag beraten und entschieden.
- (3) Der Bezirkstag kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Bezirkstagsmitglieder.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit beanstandet werden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Bezirkstagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Bezirkstagsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 20 Anfragen

- (1) Jedes Bezirkstagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Bezirksverbands und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an die/den Vorsitzende/n des Bezirkstags zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist, oder deren Beantwortung überwiegend schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; die/der Vorsitzende des Bezirkstags weist hierauf besonders hin.
- (2) Schriftliche Anfragen werden von der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Bezirkstagsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Bezirkstagssitzung erfolgt.
- (3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Bezirkstagssitzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Die/der Vorsitzende des Bezirkstags kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Bezirkstags verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Bezirkstagsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Bezirkstagssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
 - b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
 - c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Bezirkstagsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Bezirkstagsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
 - d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 21

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so muss der Bezirkstag zunächst die Dringlichkeit der Sitzung feststellen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Bezirkstag noch beschlussfähig ist, so hat die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Das gilt insbesondere, wenn Bezirkstagsmitglieder wegen Ausschließungsgründen an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 17 zu berücksichtigen sind.
- (4) Die/der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Bezirkstagsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 22

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 14 BezO i.V.m. § 10 Absätze 3 und 4 LKO) sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Bezirksverbands an den Bezirkstag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Bezirkstagssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Fragen sollen der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Die/der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn
 1. sie nicht den Bereich der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz betreffen oder
 2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder

3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Bezirkstag ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

- (5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
- (6) Fragen werden mündlich von der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags beantwortet. Die Fraktionen, sowie Bezirkstagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht die/der Fragesteller/in der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Die/der Vorsitzende des Bezirkstags hat den Bezirkstag über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die/der Vorsitzende und danach die Fraktionen sowie Bezirkstagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
- (8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 23 Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der/dem Berichterstatter/in oder der/dem jeweiligen Antragsteller/in das Wort. Im Übrigen wird den Bezirkstagsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Bezirkstagsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ stellen (§ 19), erhalten sofort das Wort. Die/der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstatterinnen/Berichterstattern und Antragstellerinnen/Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (zum Beispiel durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn mehrere Bezirkstagsmitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet die/der Vorsitzende darüber, wer zuerst sprechen darf.

- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Bezirkstag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.
- (4) Ein Bezirkstagsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der/des Vorsitzenden kann ein Bezirkstagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Bezirkstagsmitglieder ist zu gewährleisten.
- (5) Die/der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann sie/er nur am Schluss der Ausführungen eines Bezirkstagsmitglieds ergreifen.
- (6) Die/der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist eine redende Person dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihr die/der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat die/der Vorsitzende die redende Person auf diese Folge hinzuweisen.
- (7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann die antragstellende oder berichtstattende Person noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 24 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus:
 1. eine Vorlage der/des Vorsitzenden des Bezirkstags oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 15 bis 19).
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie/er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Bezirkstags werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bezirkstagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt die Zahl der Bezirkstagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage der/des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann die/der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Ausschluss aus dem Bezirkstag (§ 14 BezO i.V.m. § 24 LKO),
2. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung der/des Vorsitzenden (§ 14 BezO i.V.m. § 31 Absatz 3 LKO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Bezirkstag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der/des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Bezirkstagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Bezirkstag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Bezirkstagsmitglieder von der/dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Bezirkstagsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Bezirkstagsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 25

Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst gestellte Antrag Vorrang.

(3) Über Abänderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Bezirkstag.

§ 26 Wahlen

- (1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Bezirkstags, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 10 Absatz 4 Satz 2 BezO sind keine Wahlen.
- (2) Die Wahl der/des Vorsitzenden des Bezirkstags und ihrer/seiner beiden Stellvertreter/innen erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Das gleiche gilt für sonstige Wahlen, sofern nicht der Bezirkstag im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschließt.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Bezirkstag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name der/des Bewerberin/Bewerbers, für die/den das Bezirkstagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein/e Bewerber/in vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ der „Nein“ abgestimmt werden.
- (4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang (Stichwahl) findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber/innen vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keine/r mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid wird durch die/den Vorsitzenden vorgenommen.
- (5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Bezirkstag kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen. Die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.
- (6) Der Bezirkstag kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Bezirkstag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt. In diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

- (7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der/des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen die/der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die/den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Bezirkstagsmitglieder ausgezählt. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag von der/dem Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht nach § 14 BezO i.V.m. § 36 LKO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.
- (9) Im Übrigen gilt § 24 entsprechend. § 28 bleibt unberührt.

§ 27 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Bezirkstags ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen der/des Vorsitzenden, der anwesenden Bezirkstagsmitglieder, der schriftführenden Person und der sonstigen Teilnehmer/innen an der Sitzung,
 3. Namen der fehlenden Bezirkstagsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/geheim/namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Bezirkstagsmitglieder,
 7. Namen der Bezirkstagsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (zum Beispiel Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, Verlauf der Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem von ihr/ihm bestellten Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (3) Jedes Bezirkstagsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung

zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Bezirkstagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Bezirkstagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Bezirkstagsmitglieder, die nach § 9 von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bis zum Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Bezirkstag in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. Dabei können nur solche Bezirkstagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung teilgenommen haben. Nach Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung gilt die Niederschrift als vom Bezirkstag gebilligt und kann daher nicht mehr geändert werden.
- (6) Die/der Schriftführer/in oder ein/e hierfür bestimmte/r Mitarbeiter/in der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mittels Tonträger aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, falls nicht zu Beginn der Sitzung etwas Abweichendes beschlossen wird.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Bezirkstags geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nichtöffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 28

Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen werden vom Bezirkstag aufgrund von Vorschlägen der im Bezirkstag vertretenen politischen Gruppen (Bezirkstagsmitglieder oder Gruppe von Bezirkstagsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Bezirkstag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Bezirkstagsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger/innen aus dem Verbandsgebiet des Bezirksverbands Pfalz vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist, oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Bezirkstag dies bestimmt hat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll Bezirkstagsmitglied sein. Die/der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvor-

schläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgerinnen/Bürgern zusammensetzen, die nicht Bezirkstagsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Bezirkstagsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

- (2) Der Bezirksausschuss wird aus der Mitte des Bezirkstags gebildet.
- (3) Jede Fraktion des Bezirkstags bzw. jede im Bezirkstag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig mindestens ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- (4) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.
- (5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bezirkstags dem Wahlvorschlag zustimmt.
- (6) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.
- (7) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (8) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (9) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 8 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Bezirkstag zu wählen sind. Sofern auf Grund einer Rechtsvorschrift der Bezirkstag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 29

Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) Den Vorsitz im Bezirksausschuss führt die/ der Vorsitzende des Bezirkstags.
- (2) Die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse wählen in öffentlicher Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Bezirkstags aus den Reihen der Bezirkstagsmitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 30 Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen; diese/r setzt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags die Tagesordnung fest. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seine/n Stellvertreter/in weiterzuleiten, sofern ein/e solche/r vom Bezirkstag gewählt ist.

§ 31 Arbeitsweise

- (1) Die Vorsitzenden der Bezirkstagsfraktionen können, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Ausschusses sind, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Bezirkstagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Bezirkstag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Die/der Vorsitzende des Bezirkstags kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie/er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Bezirkstag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- (5) Die Niederschriften zu Sitzungen der einzelnen Ausschüsse sind grundsätzlich an die Ausschussmitglieder, die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie an die Fraktionsvorsitzenden und die Bezirkstagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, zu versenden.

§ 32 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen mit der Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Bezirkstags herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

7. Abschnitt: Vorsitzende/r des Bezirkstags und Stellvertreter/innen

§ 33

Wahl der/des Vorsitzenden des Bezirkstags und ihrer/seiner Stellvertreter/innen

Der Bezirkstag wählt nach den Bestimmungen des § 26 für die Dauer seiner Wahlzeit aus den Mitgliedern des Bezirksausschusses die/den Vorsitzende/n des Bezirkstags und ihre/seine beiden Stellvertreter/innen; die Wahl erfolgt für jede/n Stellvertreter/in gesondert. Die Reihenfolge der Vertretung wird vom Bezirkstag vor der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden festgelegt.

8. Abschnitt: Ältestenrat

§ 34

Ältestenrat

- (1) Um sich über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Bezirkstags und der Ausschüsse sowie über die Behandlung von Beratungsgegenständen besonderer Art zu verständigen, wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden, den Bezirkstagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören und dem Bezirksvorstand. Die Fraktionsvorsitzenden können für die Dauer der Wahlperiode oder für den Einzelfall ein Bezirkstagsmitglied aus ihrer Fraktion als Vertreter/Vertreterin benennen.
- (3) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Bezirkstags, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Sind die/der Vorsitzende des Bezirkstags und die stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags verhindert, führt das älteste anwesende Bezirkstagsmitglied den Vorsitz.
- (4) Der Ältestenrat wirkt beim Aufstellen des Terminplanes für die Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse mit.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35

Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Bezirkstags und seiner Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 2 Satz 2 zulässig.

§ 36

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Bezirkstag kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Bezirksordnung verstoßen wird.

§ 37

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04. Juli 2014 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 15. Juli 2016

gez.
Theo Wieder
Vorsitzender des Bezirkstags